

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung an alle Schüler/innen, Lehrer/innen und Bedienstete des Theodor-Heuss-Gymnasium der Stadt Sulzbach/Saar

Die Stadt Sulzbach/Saar erlässt aufgrund von §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) und der dringenden Empfehlung durch das Gesundheitsamt des Regionalverband Saarbrücken vom 13.03.2020, zur Quarantäneanordnung des Theodor-Heuss-Gymnasium, Quierschied Weg 4, 66280 Sulzbach/Saar sowie auf Anweisung (E-Mail vom 18.03.2020) des Gesundheitsamtes beim Regionalverband Saarbrücken an die Stadt Sulzbach/Saar, nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Theodor-Heuss-Gymnasium der Stadt Sulzbach/Saar, Quierschieder Weg 4, 66280 Sulzbach/Saar, wird **bis einschließlich 24.03.2020** geschlossen
2. Das Betreten des Schulgebäudes des Theodor-Heuss-Gymnasiums wird **bis einschließlich 24.03.2020** untersagt. Die Ortspolizeibehörde der Stadt Sulzbach/Saar kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
3. Allen Schüler/innen, Lehrern/innen und Bedienstete des Theodor-Heuss-Gymnasium, die am 05.03.2020 bzw. 10.03.2020 die Schule betreten haben, wird eine Absonderung **bis einschließlich zum 24.03.2020** in sogenannter häuslicher Quarantäne angeordnet.
4. Gemäß dringender Empfehlung des Gesundheitsamtes des Regionalverbandes Saarbrücken sind in dieser Allgemeinverfügung nach § 30 IfSG folgende Hinweise aufzunehmen:
 - 1) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die o.g. Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamts zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
 - 2) Bis zum Ende der Absonderung müssen sie:
 - a) zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;
 - b) täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit sie sich erinnern).
 - 3) Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- a) Minimierung der Kontakte zu anderen Personen soweit wie möglich.
 - b) Im Haushalt soll nach Möglichkeit eine zeitliche und, räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
 - c) Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen zu halten oder sich weg zu drehen; dies hat in die Armbeuge oder ein Taschentuch, das sofort zu entsorgen ist, zu erfolgen. Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.
- 4) Dem Gesundheitsamt, welches sich regelmäßig bei der Person melden wird, um sich über die häusliche Quarantäne sowie über Ihren Gesundheitszustand erkundigen, ist entsprechend Auskunft zu erteilen.
 - 5) Sollten die o.g. Personen Symptome entwickeln, ist das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Sollte ärztliche Hilfe benötigen werden, ist im Vorfeld des Kontakts mit medizinischem Personal darüber zu informieren, dass eine Tatsache und der Grund der Anordnung auf Quarantäne bekannt zu geben.
 - 6) Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall erhalten Sie auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Nähere Informationen und Formulare hierzu finden Sie unter: <https://www.saarland.de/221386.htm>

Begründung:

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind die oben genannten Personen als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen. Für diese wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an. Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html

(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19

(Robert Koch-Institut)

Das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken hat oben genannte Maßnahme gemäß § 16 Abs. 7 IfSG auf Grund von Gefahr im Verzug bereits mündlich angeordnet.

Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt.

Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

Für den Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: [0681 506-5305]

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Sulzbach/Saar, Ordnungsamt, Abteilung Bürgerservice, Zimmer 5, Sulzbachtalstraße 81, 66280 Sulzbach/Saar, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Sulzbach/Saar, Sulzbachtalstraße 81, 66280 Sulzbach/Saar erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Sie haben das Recht, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Sulzbach/Saar, den 18.03.2020

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

gez. Michael Adam